



04.05.2022

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

Handwritten signature and initials: J. S.

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

2. Mai 2022

Einhaltung der Konnexität bei Anwendung des HKJGB
Beschluss-Nr. 0590 vom 16. Dezember 2021, (SV-Nr.21-F-63-0060)

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) *die Mehraufwendungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, die sich aus dem eingangs geschilderten Sachverhalt ergeben, zu beziffern.*
- 2) *sich direkt, aber auch über die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Land für eine umfassende Einhaltung der Konnexität durch das Land Hessen einzusetzen.*

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) hat der Bund den Bundesländern die Möglichkeit gegeben, aus einem Instrumentenkasten verschiedene Werkzeuge zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu wählen. Das Land Hessen hat in seiner Bund-Länder-Vereinbarung die Entscheidung getroffen, für die Kinderbetreuung in Hessen eine Verbesserung des Erzieher/innen-Kind-Schlüssels anzustreben.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung wurden die bekannten Änderungen des HKJGB vorgenommen. Hieraus ergeben sich nun aus Sicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe zwei Problemfelder, auf die das Land Hessen keine hinreichenden Antworten liefert.

Einerseits führt die aus fachlicher Perspektive durchaus wünschenswerte Erhöhung des Personalschlüssels nicht automatisch zu mehr Fachkräften, sondern verschärft das Problem des Fachkräftmangels weiterhin. Andererseits hat die Landeshauptstadt Wiesbaden seit dem ersten Bekanntwerden der Berechnungsparameter darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Landesförderung nicht ausreicht, um die entstehenden Mehrkosten zu refinanzieren.

Für die Landeshauptstadt Wiesbaden als örtlichem Träger der Jugendhilfe ergeben sich hierbei Mehrkosten, die mit den Beschlüssen Nr. 0251 vom 17. September 2020, Nr. 0689 vom 16. Dezember 2021 sowie Nr. 0693 vom 16. Dezember 2021 benannt und beschlossen wurden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- Beschluss Nr. 0251 vom 17. September 2020: 1.971.437 EUR jährlich ab 2022
- Beschluss Nr. 0689 vom 16. Dezember 2021: 2.989.191 EUR jährlich ab 2022
- Beschluss Nr. 0693 vom 16. Dezember 2021: 5.710.513 EUR jährlich ab 2022

Die Finanzierung und teilweise oder zeitweise vorhandene Deckungsmöglichkeiten wurden in den genannten Beschlüssen ebenfalls festgelegt.

Die aufgeführten Beträge geben die zusätzlichen Bedarfe nach Abzug der erhöhten Landesförderung wider. Diese Mehrbedarfe entstehen aus der Notwendigkeit, die zusätzlichen Stellen gemäß HKJGB vorzuhalten. Letztlich wird allein für die Kinderbetreuung in Wiesbaden ein Aufwuchs von insgesamt rund 257 VZÄ für alle Kindertagesstätten benötigt.

Gegenüber dem Land Hessen hat die Landeshauptstadt Wiesbaden in allen Anhörungen des Hessischen Städtetages zum Thema HKJGB darauf hingewiesen, dass:

1. Die Finanzierung des Landes Hessen nicht konnexitätsgerecht sind, weil z. B. mit der Bezugsgröße TVöD S8a kalkuliert wurde und
2. ein Teil der Landesförderung aus dem Topf Starke-Heimat-Hessen originär kommunale Mittel sind, die nun zweckgebunden zur Teilfinanzierung der Mehrkosten aus dem HKJGB verwandt werden.

Den Auftrag aus dem Beschluss Nr. 0590 vom 16. Dezember 2021 habe ich zum Anlass genommen, die Haltung der Landeshauptstadt Wiesbaden nochmals eindrücklich gegenüber dem Hessischen Städtetag als dem Vertretungsorgan der Kommunen gegenüber dem Land Hessen zu schildern. Gleichzeitig habe ich den Städtetag aufgefordert, die allseits bekannte Unterfinanzierung gegenüber dem Land Hessen erneut vorzutragen, um einen konnexitäts-gerechten Ausgleich für die Mehrkosten der Kommunen zu erreichen.

